



Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 LStVG

Antragsteller – Veranstalter: _____
 vertreten durch: _____
 Anschrift: _____
 Telefon: _____

Hiermit wird folgende öffentliche Veranstaltung/en angemeldet:

Datum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Ort der Veranstaltung: _____

Art der Vergnügung: _____ Eintrittsgeld: _____

Art der Musik- bzw. sonstigen Darbietung: (z.B. mech. Musik, Alleinunterhalter, Kapelle):

Zahl der zugelassenen Besucher: _____

Sonstige Besonderheiten: _____

Wir versichern, dass das Jugendschutzgesetz verstärkt beachtet und eingehalten wird.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Antragstellers, Veranstalters)

Es besteht keine öffentlich- rechtliche Verpflichtung der Gemeinde, einen Abdruck der Anmeldung an die GEMA zu senden.

**Ich bin damit einverstanden, dass die Gemeinde zur Anmeldung meiner Veranstaltung einen
 Abdruck dieser Anzeige an die GEMA weiterleitet ja nein**

Diesen Abschnitt abtrennen und nicht an die GEMA senden

Erlaubnis

Eingang der Anzeige _____

Die Genehmigung wird jederzeit widerruflich erteilt.

Kostenverfügung Geb.-Verz. Nr. _____

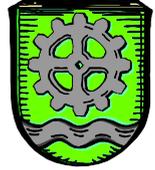
Erlaubnisgebühr _____ €

Traunreut, _____

(Unterschrift)

Siegel

Die Auflagen (siehe Rückseite) sind einzuhalten



Auflagen

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Nachtruhe der Nachbarn zu gewährleisten. Insbesondere sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten und die zum Veranstaltungsort gehörenden Zufahrten und Zugänge, sowie die Parkplätze regelmäßig zu kontrollieren. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit).

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen zu sorgen, dass die Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Der Inhaber des Lokals oder sein Stellvertreter hat den Gästen den Beginn der Sperrstunde rechtzeitig bekanntzugeben und sie zum Weggehen aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, dass die Gäste den Schankraum verlassen. Die Überschreitung der Sperrzeit wird nach der Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Kontrollorganen ist jederzeit unentgeltlicher Zutritt zu gewähren.

Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl von Handfeuerlöschern vorhanden sein.

Zum Ausschmücken von Veranstaltungsräumen dürfen nur mindestens schwer entflammbare und nicht brennbare abtropfende Stoffe, zum Ausschmücken von Rettungswegen nur nicht brennbare Stoffe, verwendet werden. Brennbare Stoffe müssen von Feuerstätten mindestens 50 cm entfernt sein. Zu- und Ausgänge und Hinweise auf Ausgänge dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

Elektrische Leuchten dürfen nicht mit so brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese entzündet werden können. Hängende Raumdekorationen müssen vom Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.

Weitere Auflagen und Bedingungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.

Lärmschutz:

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm vom 26.08.1998 zu beachten. Der Beurteilungspegel aller vom Gaststättenbetrieb ausgehender Geräusche - neben dem Anlagenlärm (z.B. durch Lüftungsanlagen, Entsorgung von Flaschen, Dosen oder Be- und Entladetätigkeiten insbesondere nach 22.00 Uhr) auch die dem Betrieb zuzurechnenden Geräusche aus dem Verhalten der Gäste im Freien und den zugehörigen Fahrzeugbewegungen – darf nicht dazu führen, dass an der meistbetroffenen umliegenden Wohnbebauung die nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Vom Inhaber ist gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind daher alle Vorkehrungen (z.B. durch Beschilderung, Durchsagen oder den Einsatz von Ordnungskräften) zu treffen, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm gestört oder belästigt werden. Dies beinhaltet auch die mit der An- und Abfahrt verbundenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Flächen.

Ein länger andauernder Aufenthalt von Personengruppen vor dem Eingang ist während der Nacht zu unterbinden, ebenso ist es nicht gestattet, während des Rauchens ein Getränk mit ins Freie zu nehmen.



Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG und der Erteilung einer Gestattung für den vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft nach § 12 GastG.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Traunreut, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, E-Mail-Adresse: stadt@traunreut.de, Telefonnummer: 08669-8570.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Stadt Traunreut, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, E-Mail-Adresse: Datenschutz@traunreut.de, Telefonnummer: 08669-857335.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihrem Antrag auf Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung, bzw. Erteilung einer Gestattung für den vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft entsprechen zu können. Diese Daten unterliegen der Auskunftspflicht.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO in Verbindung mit Art. 19 LStVG, bzw. § 12 GastG verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- das Finanzamt Traunstein,
- das Landratsamt Traunstein,
- und die örtliche Polizei,

um die jeweilige Erteilung durchführen zu können.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Traunreut so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (*Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung, Erteilung einer Gestattung für den vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft*) erforderlich ist.



7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Traunreut durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 19 LStVG bzw. § 12 GastG.

Die Stadt Traunreut benötigt Ihre Daten, um Ihrem Antrag auf Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung bzw. einer Gestattung für den vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft gerecht werden zu können und damit Sie Ihrer Auskunftspflicht durch Erstattung der Anzeige nachkommen können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag somit nicht bearbeitet werden.